

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 336.

Dienstag, den 2. December.

1845.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Ausloosung der zu Ende des Monats Juni 1846 einzulösenden Leipziger Stadtschuldscheine im Nennwerthe von 46,000 Thalern wird

den 9. December d. J.

früh von 8 Uhr an auf hiesigem Rathhause im Conferenzzimmer stattfinden.
Leipzig, am 28. November 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Morgen Mittwoch den 3. December, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hierselbst im gewöhnlichen Locale. Es erfolgt darin:

- 1) Candidatenwahl wegen Wiederbesetzung einer zur Erledigung kommenden Stadtrathstelle auf Zeit;
- 2) Berathung eines Rathcommunicats sammt Deputationsgutachten, die Dotirung der beiden Marktmeisterstellen betr.

Vom Landtage.

In der zweiten Kammer wurde am Donnerstage den 27. November die Berathung über das Gesetz, die Schiedsmänner betreffend, §. 3. bis 6. fortgesetzt. Diese Paragraphen handelten von der Bildung der Bezirke und von der Wahl der Friedensrichter. Der Deputationsantrag ging in der Hauptsache dahin, daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter sein, einer kleineren Gemeinde aber freigelassen sein solle, sich an eine größere anzuschließen; dieser Antrag wurde von der Kammer mit der vom Minister vorgeschlagenen Modification, daß ein Zwang hierbei nicht stattfinden solle, sondern Vermittelung der Regierungsbehörde eintreten solle, angenommen und somit das bereits Tags vorher (s. Nr. 331. d. Bl.) angekündigte Amendement v. Thielau's abgeworfen. Vorher hatte noch der Abg. Klien ein Amendement zu dem bereits angenommenen §. 2. dahin, daß für jeden Friedensrichter ein Stellvertreter ernannt werde, gestellt; dasselbe wurde jedoch aus formellen Gründen, weil bereits über diesen Paragraph abgestimmt war, abgelehnt. — In der Freitagssitzung am 28. November machte zuerst bei §. 7. der Abg. v. Beschwitz den Versuch, bei der Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeinderäthe auf dem Lande den Rittergutsbesitzern eine Wirkstimme zu erwirken; sein Antrag wurde jedoch nicht unterstützt. Die folgenden Paragraphen, welche weitere Modalitäten der Wahl bestimmen, wurden ohne erhebliche Aenderungen angenommen; nur bei §. 11. entspann sich eine sehr lebhafte Debatte. Derselbe lautete nach dem Entwurfe und dem Deputationsgutachten dahin: daß die gewählten Friedensrichter von dem Bezirksappellationsgerichte zu bestätigen seien. Gegen dieses Recht der Bestätigung, in welchem zugleich auch das Recht der Verwerfung der Wahl liege, stellte der Abg. Dr. Schaffrath den Antrag, daß die Wahl der Friedensrichter den Appellationsgerichten bloß angezeigt werden solle, weil sonst das Wahlrecht der Gemeinden illusorisch und ein Friedensrichter leicht aus bloß politischen Gründen nicht bestätigt werden könnte. Sein Antrag wurde zahlreich unterstützt, namentlich auch vom Abg. Scheibner. Der Referent, Oberländer, schien zwar Anfangs sich für diesen Antrag mit den Worten zu erklären: der Referent sei kein disputax, der gegen seine Ueberzeugung das Deputationsgutachten um jeden Preis durchzusetzen müsse; er gab jedoch diese Ansicht wieder

auf, weil er es für unmöglich hielt, daß dieses Bestätigungsrecht von der Regierung so gemißbraucht werden könne. Aus gleichem Grunde sprach der Abg. Kessler gegen den Antrag, worauf nun der Abg. Dr. Schaffrath bestimmt versicherte, daß bereits wegen der politischen Gesinnung eines gewählten Stadtrichters die Bestätigung der Wahl desselben von den betreffenden Behörden verweigert worden sei. Abg. Hensel II. und mehrere Andere erkannten die hohe Wichtigkeit der vom Antragsteller angeführten Gründe an; allein die Deputationsmitglieder, unter ihnen selbst Todt, blieben bei ihrem Gutachten stehen; nur der Abg. Klinger stimmte gegen dieses und für den Antrag, welcher schließlich mit 35 gegen 31 Stimmen — unter den letztern fast sämtliche Rittergutsbesitzer — verworfen wurde. Hierauf wurden die sämtlichen Paragraphen des Gesetzentwurfs mit wenigen Abänderungsvorschlägen der Deputation bis zu §. 26. angenommen; nur gegen einen Zusatzparagraphen der Deputation, nach welchem auch bereits vor den ordentlichen Gerichten anhängige Streitigkeiten vor den Friedensrichter gezogen werden dürfen, erklärten sich die Abg. Dr. Schaffrath und Hensel II., weil in ihnen eine Herabsetzung des Ansehens und eine Unfähigkeitserklärung der ordentlichen Richter liege, was der Minister v. Könneritz nicht zugeben wollte.

Sonnabendsitzung, am 29. November. Bei §. 27, welcher so beginnt: „die Güterpflege geschieht in der Regel in der Wohnung des Schiedsmannes“ beantragte der Abg. Dr. Schaffrath den Zusatz: „und, Falls weder dieser, noch eine der Parteien dagegen ein Bedenken hat, öffentlich unter Zulassung von Zuhörern“ und motivirte diesen Antrag kurz damit, daß durch diese sehr bescheidene Forderung einer sehr beschränkten Oeffentlichkeit alle Bedenken gegen diese bei dem Schiedsmannsinstitute gehoben würden. Es unterstützten ihn die Abgeordneten Tschucke, Böß, Klinger und Brockhaus; es bestritten ihn aber Minister v. Könneritz und die Abgg. v. d. Planik, Jani, v. Beschwitz, Biesche, Scholze, a. d. Winkel u. A. Der Antrag wurde jedoch mit 46 Stimmen verworfen; unter den für denselben Stimmenden waren jedoch diesmal auch die Deputationsmitglieder Oberländer, Todt und Klinger. — Hierauf wurden die noch übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs, zum größten